

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00346 vom 11. November 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00346

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00346 du 11 novembre 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00346 del 11 novembre 2004

Regeste

Heilpreisung | Zulässigkeit der Bezeichnung eines Duschgels als "Aroma Therapy": Beim Duschgel handelt es sich um einen Gebrauchsgegenstand. Hinweise irgendwelcher Art auf eine krankheitsbildende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Gebrauchsgegenständen sind verboten (E.1). Die Gesundheitsdirektion erwog, dass die Bezeichnung eines Duschgels mit dem Begriff "Aroma Therapy" eine krankheitsheilende Wirkung suggeriere (E.2.1). Es wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten, dass die Bezeichnung "Aroma Therapy" dem reinen Wortsinn nach auf eine krankheitsheilende Wirkung des Produktes verweist. Keine Rolle spielt auch, dass sich der Durchschnittskonsumet vom Duschgel keine allzu grossen medizinisch-therapeutischen Wirkungen verspricht. Zu Recht hat die Gesundheitsdirektion darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung kosmetischer Produkte mit einem Begriff "Therapie" zu einer Verwässerung der Grenze zwischen Kosmetika und Arzneimittel führe (E.3). Abweisung der Beschwerde und Kostenfolge (E.4).

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführerin anerkennt grundsätzlich zu Recht die Anwendbarkeit von Art. 3 Abs. 2 GebrV. Das Bundesgericht hat das in der Lebensmittelgesetzgebung enthaltene Verbot der Heilpreisung für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in der Vergangenheit bereits mehrfach für zulässig erklärt (BGE 127 II 91 E. 3 betreffend Kuh-Lovely-Werbung; BGr, 23. Juni 2000, ZBI 103/2002, S. 30, E. 2 betreffend Schlank-Crème; BGr, 19. Juni 2002, SIC 8/2002, S. 615 betreffend Schlechtwetter Bad und Muskel Vital Bad). Auch scheint die Beschwerdeführerin zu anerkennen, dass mit der Bezeichnung "Aroma Therapy" dem reinen Wortsinn nach auf eine krankheitsheilende Wirkung des Produktes verwiesen wird. Zu Recht erachtet sie es offenbar auch selber nicht als entscheidend, dass dieser Hinweis ohne konkreten Bezug zu einer bestimmten Krankheit erfolgt. Nach den zutreffenden Ausführungen der Gesundheitsdirektion wird der Begriff Therapie im Allgemeinen als Kranken- und Heilbehandlung verstanden, und soll die Aromatherapie im Besonderen dank dem Einsatz ätherischer Öle heilende Wirkung versprechen. Die von der Vorinstanz hierzu angerufenen Internetseiten sprechen sogar ausdrücklich von bestimmten Krankheitszuständen wie Angstzustände, psychosomatische Erkrankungen wie Krämpfe, Verstopfung, Durchfall, Asthma (www.sro.ch/a/fk/Aromat_823.asp), Erkältung, Wechseljahrsbeschwerden und nervöse Magen-Darm-Beschwerden (www.hotspot.ch/sportlexikon.ch unter Therapien/-Aromatherapie). Die Aromatherapie wird denn auch teilweise in öffentlichen Spitälern praktiziert, worauf bereits das Kantonale Labor hingewiesen hat. So bietet etwa das Universitätsspital entsprechende Kurse für die Pflegefachleute an und setzt die

Aromatherapie zur Linderung von Tumorschmerzen ein. Vor diesem Hintergrund überzeugt der Einwand der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Bedeutung der Aromatherapie im Verständnis des Durchschnittskonsumenten nicht. Es spielt grundsätzlich keine Rolle, welcher Stellenwert der Aromatherapie als Therapiemethode der Naturheilkunde im gesamten Bereich medizinischer Therapien zukommt. Auch kommt es nicht darauf an, dass der Begriff Aromatherapie nur im Zusammenhang mit einem Duschgel verwendet wird. Das Verbot des Hinweises auf therapeutische Eigenschaften gilt grundsätzlich für alle Kosmetikprodukte. Von solchen Produkten wird sich der Durchschnittskonsument zwar dank deren spezifischen äusserlichen Anwendung und angesichts des in Art. 21 Abs. 2 GebrV enthaltenen Verbots, innere Wirkung zu entfalten, generell keinen allzu grossen medizinisch-therapeutischen Nutzen versprechen. Zu Recht hat die Gesundheitsdirektion aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung kosmetischer Produkte mit einem Begriff wie " Therapie " zu einer Verwässerung der Grenze zwischen Kosmetika und Arzneimittel führe. Da auch Arzneimittel in Formen angeboten werden, die rein äusserlich auf der Haut angewendet oder – wie die ätherischen Öle der Aromatherapie – inhaliert werden, müssen mögliche Verwechslungen zwischen Arzneimitteln und kosmetischen Produkten durch eine klare Abgrenzung vermieden werden. Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich generell auf ihre Ausführungen in der Rekurschrift verweist, ist auf die dort erhobenen Einwände nicht einzugehen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 54 N. 7). Die Gesundheitsdirektion hat sich zu diesen Einwänden im Rekursentscheid bereits ausführlich geäussert und dabei insbesondere auch die Frage nach einem Verstoss gegen das THG geprüft. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit diesen Erwägungen nicht auseinander.

E. 4

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und die angefochtene Verfügung zu bestätigen. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.